**Videographie zur Besprechung in einer bestimmten Modulsitzung**

**– Auskunft des SSA zur Einverständniserklärung**

**Von:** Ausbilder des STS-MR-GYM

**Gesendet:** Mittwoch, 18. März 2009 10:04

**An:** Staatliches Schulamt MR

**Betreff:** Nutzung von Unterrichtsaufzeichnungen in Ausbildungsgruppen des Studienseminars

Lieber Herr ,

wir hatten vor langer Zeit (im Herbst 2007) über die Möglichkeit und rechtlichen Rahmenbedingungen der Nutzung von Unterrichtsaufzeichnungen in Modulveranstaltungen im Kontext der Referendarsausbildung im Studienseminar gesprochen. Sie hatten mir damals die Auskunft gegeben, dass es rechtlich so lange unbedenklich und **ohne Einverständniserklärung** der Eltern möglich ist, so lange die Aufnahmen gezielt nur zur Besprechung von Unterrichtssequenzen **in einer bestimmten Modulsitzung vor einer bestimmten/abgegrenzten Ausbildungsgruppe** von Referendaren genutzt wird und somit keine "Öffentlichkeit" hergestellt wird. **Danach** müssten die Aufnahmen wieder **gelöscht** werden, damit eine weitere, darüber hinaus gehender Nutzung ausgeschlossen ist.

Diese abgegrenzte Nutzung zu Ausbildungszwecken sei vergleichbar mit einer Unterrichtsbeobachtung der Ausbildungsgruppe in einer bestimmten Unterrichtsstunde, wofür auch keine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich sei.

Andere Ausbilder haben mich nun diesbezüglich angesprochen. Kann ich diese Information so weitergeben? Gibt es evtl. einen rechtlichen Bezug?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung an dieser Stelle und viele Grüße

**Von:** Staatliches Schulamt MR

**Gesendet:** Donnerstag, 19. März 2009 15:08

**Betreff:** AW: Nutzung von Unterrichtsaufzeichnungen in Ausbildungsgruppen des Studienseminars

Lieber Herr ,

Die von Ihnen dargestellte Auffassung halte ich nach wie vor für praktikabel, ohne die Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bilde und Datenschutz) zu beeinträchtigen. Ich habe keine Einwände gegen die Weitergabe dieser Information an andere Ausbilder. **Die Einhaltung der geschilderten Modalitäten muss allerdings unbedingt gewährleistet sein**.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung genau dieser Konstellation ist mir nicht bekannt. Jedoch schließe ich aus einer Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung der beiden vorstehend erwähnten Persönlichkeitsrechte auf das dargestellte "Ergebnis".

Freundlichen Grüße

Im Auftrag

*Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf*

*Robert-Koch-Str. 17*

*35037 Marburg*

*Tel.: 06421 - 616 516*

*Fax: 06421 - 616 524*